

Auftrag Michael (Donat) betreffend Entschädigung von mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Beutegreifer verursachten Abstürzen von Nutztieren

Mit der zunehmenden Ausbreitung der Beutegreifer, insbesondere des Wolfes, in unserem Kanton kommt es wiederholt zu Abstürzen grösserer Klein- oder Grossviehherden. Solche Vorfälle verursachen teils erhebliche finanzielle Schäden bei den betroffenen Tierhaltern. Nach aktueller kantonaler Praxis liegt die Beweislast z. B. bei einem Wolfsangriff jedoch vollständig bei den Landwirtinnen und Landwirten. Eine Entschädigung durch Bund und Kanton erfolgt nur dann, wenn zweifelsfreie Beweise wie etwa Bissspuren oder Videoaufnahmen vorgelegt werden können. Fehlen solche Nachweise, bleiben betroffene Betriebe selbst dann auf ihrem Schaden sitzen, wenn klare Indizien auf eine Wolfsbeteiligung hindeuten und die Präsenz des Wolfes in der betroffenen Region nachweislich belegt ist.

Diese Regelung stellt insbesondere bei Grossereignissen, also bei mehreren abgestürzten Tieren, eine unverhältnismässige Belastung für die betroffenen Betriebe dar und kann im Extremfall existenzbedrohende Ausmasse annehmen. Es liegt auf der Hand, dass nicht jeder Absturzfall pauschal einem Beutegreifer zugeschrieben werden darf. Dennoch soll künftig bei Ereignissen mit mehr als fünf abgestürzten Nutztieren die alleinige Abstützung auf gesicherte Beweise überdacht werden. Vielmehr sollen glaubwürdige Hinweise wie dokumentierte Beutegreiferpräsenz vor oder nach dem Vorfall sowie ein nachvollziehbarer Tathergang ausreichen, um eine kulanzbasierte Entschädigung zu entrichten.

Diese Praxisänderung steht im Einklang mit der geltenden Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV). Gemäss Artikel 10 obliegt es den Kantonen, Schaden und Schadensursache zu ermitteln, was Spielraum für eine pragmatische, einzelfallbezogene Bewertung lässt.

Ein solcher Ansatz würde nicht nur den betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern wirtschaftliche Sicherheit bieten. Ebenso würde der bereits eingesetzten Aufgabe von Sömmerungsweiden und -alpen entgegengewirkt. Die erwähnte Regelung würde die zuständigen Stellen, insbesondere die Wildhut und das Amt für Jagd und Fischerei (AJF), nicht übermässig beanspruchen. Denn die vorgeschlagene Änderung käme ausschliesslich bei Ereignissen mit mehr als fünf abgestürzten Nutztieren zur Anwendung und wäre somit gezielt und verhältnismässig.

Die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte beauftragen die Regierung, die bisherige Praxis der Beweislastverteilung bei der Entschädigung von abgestürzten Nutztieren infolge mutmasslicher Beutegreiferpräsenz zu ändern und im Sinne der betroffenen Landwirte anzupassen. Konkret soll bei einem Absturzereignis mit mehr als fünf betroffenen Nutztieren der entstandene Schaden vollständig entschädigt werden, auch dann, wenn keine gesicherten Bissspuren oder Videoaufnahmen vorliegen. Voraussetzung ist einzig, dass der Tathergang sowie die dokumentierte Beutegreiferpräsenz vor oder nach dem Ereignis eine Beteiligung jener nicht ausschliesst.

Chur, 24. April 2025

Michael (Donat), Grass, Patzen, Bavier, Beeli, Berther, Brandenburger-Caderas, Brunold, Buchli, Butzerin, Caluori, Casutt, Cortesi, Cramerli, Danuser (Cazis), Della Cà, Derungs (Lumbrein), Dürler, Epp, Furger, Heim, Heini, Kohler, Lamprecht, Lehner, Loepfe, Lunghi, Menghini-Inauen, Niederreiter, Orlik, Rauch, Righetti, Roffler, Said Bucher, Sax, Schutz, Sgier, Spagnolatti, Stocker, Ulber, Zanetti (Sent)